



Beiträge zur Blankwaffen- und Heereskunde

www.seitengewehr.de

© Rolf Selzer 2011



Der Vopo-Stempel auf Militärblankwaffen. Eine Spurensuche.

Obwohl die Erkenntnis schon vor Jahren veröffentlicht wurde, haben sich die Informationen scheinbar aber nie festgesetzt. Daher hier eine Aktualisierung.

Aufgrund meiner Anregung brachte 1992 die Redaktion des Deutschen Waffen-Journals (DWJ) eine Anfrage nach den Stempeln der Volkspolizei (VP / Vopo) der DDR auf antiken Blankwaffen ¹ – speziell bei einem preußischen Füsilier-Offizier-Säbel (F.O.S.) und einem Infanterie-Offizier-Degen a/A (I.O.D.) – im Rahmen der Leserbriefe.

Durch den 1989 einem erweiterten Leserkreis bekannt gewordenen „Offiziers-Paradesäbel der NVA“ ² erfolgte bereits im Vorfeld auch eine Anfrage bei der Historikerin Dr. Bärbel Schönefeld ³ mit einer eher ernüchternden Antwort: Die Volkspolizei der DDR verwendete keine solchen Waffen, besaß auch keine Truppenfahnen und benötigte folglich auch keine Blankwaffen für die Fahnenbegleiter!

Dies erklärt auch den Deutungsversuch durch Kroker ⁴ im Ausstellungskatalog des Deutschen Klingensmuseums in Solingen. Er ordnete einen Füsilier-Offizier-Säbel (F.O.S.) ⁵ der Kasernierten Volkspolizei (KVP) der DDR als Seitenwaffe in den Jahren 1948 bis 1955 zu.

Ein erstes Misstrauen kam aber auf, als Stücke mit Vopo-Stempel auftauchten, deren Verwendung bei der Polizei nach 1945 doch eher zu verneinen, bzw. mit dem Attribut „völlig unmöglich“ zu umschreiben waren. Altpreußische Infanteriesäbel passten hier ebenso wenig ins Bild wie französische Yatagane, nassauische Offizierssäbel oder preussische Faschinenmesser.

Hinzu kam, daß über die Beneluxstaaten – und hier speziell Belgien – bereits vor der Wiedervereinigung 1989 verschiedene dieser Stücke mit Vopo-Stempel in den Westen gelangten. Bei diesem staatlichen Antiquitätenhandel ging es vor allem um die Beschaffung von Divisen zugunsten der DDR.

¹ DWJ 9/1992

² Hilbert, Klaus, Karl Lehmann Lothar Richmann; Degen - Pallasche - Säbel - Faschinenmesser, Armeemuseum der DDR, Dresden 1889 sowie zweite, geringfügig veränderte Auflage des nunmehrigen Militärhistorischen Museums Dresden (MHM) 1990.

³ Ministerium des Innern [Hg]; Geschichte der Deutschen Volkspolizei 1961-1975 - Nur für den Dienstgebrauch, Berlin, VEB Deutscher Verlag der Wissenschaften, 1983. Bärbel Schönefeld war tätig für das Autorenkollektiv.

⁴ Wolfgang Kroker; Rückblicke – 200 Jahre Polizeibankwaffen. Ausstellungskatalog des Deutschen Klingensmuseums Solingen 1993. Der Katalog wurde während der Wanderausstellung auch bei der Polizeigeschichtlichen Sammlung Berlin und beim Wehrgeschichtlichen Museum Rastatt zusammen mit einem Korrekturblatt ausgegeben.

⁵ „Nr. 23 – Preussischer Sergeantsäbel der staatlichen Schutzmannschaften 1900 – 1936, dann 1948 – 1955 bei der Kasernierten Volkspolizei der DDR“. Selbstverständlich handelt es sich hier um einen Füsilier-Offizier-Säbel, ob Preußen bzw. überhaupt Polizei – wenn, dann aber Wachtmeister - läßt sich ohne dazugehörige Scheide kaum feststellen.



Ein nassauischer Offiziersäbel von 1849 mit ergänzter Klinge und Vopo-Stempel mit „14“.



Preußischer Kavallerie-Offizier-Säbel für Ulanen 1, ebenfalls mit 14er Stempel



Hirschfänger der preußischen Grenz- und Steueraufseher zu Fuß mit „14er Stempel“.



Der „Grenzjäger“-Hirschfänger trägt zusätzlich zum Vopo-Stempel die Markierung „OEL“ auf der hinteren oberen Parierstangenseite. Dieser Schlagstempel stand für den Ostberliner Kostümverleih Oelschläger. Dessen Bestände sollen später an ein Filmunternehmen und von dort nach den USA veräußert worden sein.



Die folgenden Bilder eines preußischen 1852er Faschinenmessers wurden freundlicherweise von der Firma Beck-Antik – Köln – zu Verfügung gestellt.



Hier mit dem Stempel der Firma SCHOTT, welche später von Oelschläger übernommen wurde. Der Truppenstempel „K F R 1 180“ steht für das Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2, 1. Kompagnie und Waffe 180.



Auch hier befinden sich die Stempel wiederum allein auf der Waffe und nicht auf der Scheide. Von oben: Infanterie-Offizier-Degen n/M., Kürassier-Offizier-Degen sowie ein sächsisches Seitengewehr M/1871.



Auch bei diesem französischen „Modèle 1842 Sabre Baïonnette“ fand der 14er Vopo-Stempel Verwendung. Die Nummer steht nicht für das Jahr 1921 bzw. die Stempelvorschrift anlässlich der allgemeinen Entwaffnung der Bevölkerung von 1920/21.





Vopo-Stempel mit Schild ohne Zahl

Die Auflösung ergab sich dann bereits 1994 ⁶: „**Vopo-Stempel auf antiken Blankwaffen: Des Rätsels Lösung.** Das Problem ist nunmehr geklärt. Da sicherlich auch zukünftig Behörden und Sammler auf solche Stücke stoßen, halte ich einen ergänzenden Hinweis für angebracht. Nach Auskunft von Hartmut Kölling - den meisten Militärblankwaffensammlern als kompetenter wissenschaftlicher Mitarbeiter des Zeughauses Berlin bekannt - handelt es sich bei diesen mit Vopo-Stempel und Nummer versehenen Waffen um Stücke aus dem Fundus eines ehemaligen Ostberliner Theaterverleihs. Die dort vorhandenen Waffen wurden sicherheitshalber von der Vopo registriert. Kennlich gemacht wurden diese durch den Vopo-

⁶ Deutsches Waffen-Journal (DWJ) Heft 9/1994.

Stempel und einer forttaufenden Waffennummer. Die Qualität der Waffen ist verständlicherweise recht unterschiedlich. So befinden sich darunter ebenso einwandfreie Originalstücke wie auch aus verschiedenen Ergänzungen und Umarbeitungen „theatermäßig“ zusammengesetzte Kompositionen. R. Selzer“

Die Geschichte des Polizeisterns – nicht „Gardesterns“ oder „Polizeisonne“ – ⁷ wird von Radecke ausführlich dargelegt, so daß sich ein weiteres Eingehen darauf erübrigt.

Präzise zum Vopo-Stempel äußert sich Dieter H. Marschall ⁸ : *„Die Kennzeichnung von Waffen der Volkspolizei mittels sternförmigen Stempeln, die im Innern ein Wappenschild mit Zahl aufweisen, gab schon viel Anlass für Spekulationen. Diese Sterne, oft fälschlich als „VOPO-Sonne“ bezeichnet, stellen in Wirklichkeit einen stilisierten Garde- bzw. Polizeistern dar und wurden nur in den Jahren 1948 bis 1958 geschlagen.“*

Die Zahl im Schild ist die persönliche Kennziffer des Abnahmeoffiziers der VP, der nach einer Grundüberholung diese Waffe entweder in der zentralen Waffenwerkstatt der VP, in einer der Bezirkswerkstätten oder in der Lehrwerkstatt der Hauptverwaltung der DVP (HVDVP) in Suhl abgenommen hat. Die Ziffern geben somit nur indirekt die Zugehörigkeit zu Bezirken wieder, da die Abnahmeoffiziere zum Teil den Bezirkswerkstätten zugeordnet waren. Da es allerdings in der DDR nur 15 Bezirke gab, aber Kennziffern bis 30 bekannt sind, wären Ziffern zwischen 16 und 30 durch die „Bezirkstheorie“ nicht erklärbar. Die Kennziffern sind somit keinesfalls eine Eigentumsstempelung der Volkspolizeibezirke.“

Die Vopo-Stempel auf den Blankwaffen tragen zumeist die Zahl „14“. Möglicherweise gibt es hier einen indirekten Bezug zu Berlin und den damaligen dortigen Kostümverleihern. Unklar ist aber weiterhin die Bedeutung der nicht nummerierten Wappen.



Die Frage, in welchem Jahr die Erfassung und Stempelung der Blankwaffen stattgefunden hat, bleibt unbeantwortet. Der oben angegebene Zeitraum von 1948 - 1958 steht allein für die Stempelung der Polizei-Schußwaffen. Eine darauf aufbauende Schlußfolgerung, daß dies auch für die Registrierung der Fundusstücke zutrifft, ist nicht zu belegen.

Möglicherweise handelt es sich bei der Stempelung auch um eine spätere Folgeerscheinung des Kontrollratsgesetzes Nr. 43 vom 20. Dezember 1946 über „*Verbot der Herstellung, der Einfuhr, der Ausfuhr, der Beförderung und der Lagerung von Kriegsmaterial*“:

⁷ Erich Radecke; *Polizei-Abzeichen*. Band 2 1918 – 1945, Seite 167 ff. Hamburg 1993.

⁸ Dieter H. Marschall; *Die Faustfeuerwaffen der bewaffneten Organe der SBZ / DDR*, Schwäbisch Hall 2001.

„Artikel I. 1. Die Herstellung, Einfuhr, Ausfuhr, Beförderung und Lagerung des in dem beigefügten Verzeichnis A angeführten Kriegsmaterials ist verboten. Gemäß den Weisungen des zuständigen Zonenbefehlshabers (in Berlin des zuständigen Sektorenbefehlshabers) sind sämtliche Materialbestände dieser Art so bald als möglich zu vernichten zu beseitigen oder auf den notwendigen Friedensgebrauch umzustellen.

2. Museumsstücke und Gegenstände von historischem Wert unterliegen nicht den Bestimmungen des Absatzes I dieses Artikels.

***Artikel IV. 1.** Jede Person, Organisation oder Personengruppe, welche Eigentum an den in den Verzeichnissen A und B angeführten Materialbeständen hat oder die Verfügungsgewalt darüber besitzt, hat innerhalb von 90 Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes besagtes Material bei dem zuständigen Zonenbefehlshaber schriftlich anzumelden.*

Verzeichnis A, **Gruppe I:**

d) Sämtliche militärischen Hieb- und Stichwaffen (französisch: weiße Waffen - russisch: kalte Waffen), z. B. Seitengewehre, Säbel, Dolche und Lanzen.“

Herzlichen Dank für die freundliche Unterstützung an Joachim Dittrich, Dr. Hans-Jochen Dunkel, Hartmut Kölling, Dieter H. Marschall, Mario Pöggel, Herbert Reibetanz, Frank-Detlef Rex, Constantin Schumacher sowie Sylvia Koch vom Deutschen Waffen-Journal und die Firma Beck-Antik, Köln.